



# Merkblatt Sportwetten

Die nachfolgenden Ausführungen vermitteln eine Übersicht über die Bestimmungen zu den Sportwetten. Sie dienen ausschliesslich der Information und haben weder für Behörden noch für Private rechtsbindende Wirkung. Massgebend sind allein die geltenden gesetzlichen und verordnungsmässigen Bestimmungen sowie deren Anwendung durch die Aufsichtsbehörden und Gerichte.

## 1. Definition der Sportwette

Sportwetten sind Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses (Art. 3 Bst. c BGS<sup>1</sup>).

Der Wettende versucht das Resultat eines Sportereignisses vorherzusagen und gewinnt, wenn seine Voraussage zutrifft. Die Höhe des Gewinns hängt davon ab, wie wahrscheinlich der vorhergesagte Ausgang war und wie hoch die entsprechende Quote war. Je unwahrscheinlicher ein Ergebnis ist, desto höher ist üblicherweise die Quote.

Es ist in der Schweiz nicht erlaubt, andere Wetten als solche auf Sportereignisse durchzuführen. Unzulässig sind bspw. Wetten auf das Wetter oder den Namen des nächsten Thronfolgers.

## 2. Aufsichtsbehörden

Gemäss der Verfassungsbestimmung sind die Kantone zuständig für die Bewilligung und Beaufsichtigung der Sportwetten. Sie haben auch sicherzustellen, dass die Reinerträge aus Sportwetten für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.<sup>2</sup>

Aufgrund der Bestimmungen des Geldspielgesetzes sind die Kantone jedoch verpflichtet, eine interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde einzusetzen.<sup>3</sup> Bis das überarbeitete Konkordat in Kraft treten wird, ist es die interkantonale Lotterie- und Wettkommission ([Comlot](#)) welche zuständig ist,<sup>4</sup> wenn es um die Bewilligung oder die Beaufsichtigung von Sportwetten als Grossspiele geht. Ein Grossspiel liegt vor, sobald die Sportwette online, interkantonale oder automatisiert angeboten wird (Art. 3 Bst. e BGS).

Wenn es allerdings um lokale Sportwetten geht, ist die **jeweilige kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde** zuständig. Um eine lokale Sportwette handelt es sich, wenn diese weder automatisiert, noch interkantonale, noch online angeboten wird (Art. 3 Bst. f BGS). Das heisst, dass die Sportwetten auf ein Kantonsgebiet beschränkt sind und weder über das Internet, noch

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017, SR 935.51.

<sup>2</sup> Art. 106 Abs. 3 und 6 BV.

<sup>3</sup> Art. 21 BGS.

<sup>4</sup> Aktuell Art. 1 Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonale oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IVLW); zukünftig interkantonale Geldspielaufsicht (GE-SPA) gemäss Art. 18 ff. Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats (GSK), das aber noch nicht in Kraft ist.

über Automaten angeboten werden dürfen. Zusätzlich sind die in der Verordnung festgelegten Beschränkungen einzuhalten (vgl. Art. 38 VGS<sup>5</sup>; nachfolgend Ziff. 5).

Nur in einem Sonderfall ist ferner die [Eidgenössische Spielbankenkommission \(ESBK\)](#) zuständig. Sie erteilt den Spielbanken die Bewilligung, Sportwetten von Drittanbietern in separaten Zonen der Spielbank anzubieten (Art. 62 Abs. 1 und 2 BGS). Es geht dabei nicht um ein eigenes Angebot der Spielbanken. Diese bieten nur die Möglichkeit, am Angebot Dritter, d.h. von Swisslos und Loterie Romande, teilzunehmen. Entsprechend bleibt die Comlot die Aufsichts- und Vollzugsbehörde auch für die in der Spielbank angebotenen Sportwetten. Die ESBK als Aufsichtsbehörde über die Spielbanken stellt jedoch sicher, dass die Voraussetzungen von Art. 62 BGS eingehalten werden, so insbesondere, dass die separaten Zonen korrekt gekennzeichnet sind und die Geldflüsse getrennt verbucht werden.<sup>6</sup>

### 3. Wer darf Sportwetten anbieten?

Damit eine Veranstalterin in der Schweiz Sportwetten (als Grossspiele) anbieten darf, muss sie eine Veranstalterbewilligung einholen und benötigt für die einzelnen Spiele eine Spielbewilligung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Bewilligungen.<sup>7</sup>

Zu bemerken ist hierzu, dass die Kantone die maximale Anzahl der Veranstalterinnen von (grossen) Sportwetten in den Konkordaten auf zwei beschränkt haben.<sup>8</sup> Die zwei Veranstalterbewilligungen sind [Swisslos](#) und der [Loterie Romande](#) vorbehalten. Weitere Anbieter für Sportwetten als Grossspiele sind nicht zugelassen.

Eine Ausnahme besteht für *lokale* Sportwetten.<sup>9</sup> Diese dürfen auch von weiteren Veranstalterinnen durchgeführt werden, sofern die entsprechenden Vorschriften beachtet werden.

### 4. Allgemeine Voraussetzungen für Kleinspiele wie «lokale Sportwetten»

«Lokale Sportwetten» gelten gemäss dem Geldspielgesetz als sogenannte «Kleinspiele» (Art. 3 Bst. f BGS). Als «lokal» werden Sportwetten bezeichnet, welche an dem Ort angeboten und durchgeführt werden, an dem das Sportereignis stattfindet, auf das sie sich beziehen (Art. 35 Abs. 1 BGS). Das neue Recht erlaubt die Durchführung von «lokalen Sportwetten», sofern eine Bewilligung des jeweiligen Kantons vorliegt (Art. 32 BGS).

Die kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde kann eine lokale Sportwette überblicksmässig unter folgenden Voraussetzungen bewilligen:

- Das kantonale Recht enthält **kein ausdrückliches Verbot** von lokalen Sportwetten.<sup>10</sup>
- Die **allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen** für die Durchführung von Kleinspielen nach Artikel 33 BGS sind erfüllt: Demnach muss die Veranstalterin eine juristische Person sein, einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine transparente und sichere

---

<sup>5</sup> Verordnung über Geldspiele vom 7. November 2018, SR 935.511.

<sup>6</sup> Art. 61 und 62 BGS wurden im Parlament sehr umfassend diskutiert. Die Möglichkeit der Spielbanken auch Grossspiele anzubieten, wurde erstmals im Ständerat eingebracht (AB 2016 S 388). Während im Ständerat noch die moderate Fassung angenommen wurde, favorisierte der Nationalrat eine umfassendere Zulässigkeit (AB 2017 S 323). Geeinigt hat sich das Parlament schliesslich auf die detaillierte Formulierung der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (AB 2017 N 1270).

<sup>7</sup> Art. 21 ff. und 24 ff. BGS.

<sup>8</sup> Aktuell Art. 3 der Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien sowie Art. 1 Abs. 3 9ème Convention relative à la Loterie Romande (C-LoRo); zukünftig gemäss Art. 47 Abs. 2 des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats (GSK), das noch nicht in Kraft ist.

<sup>9</sup> Vgl. vorne Ziff. 2.

<sup>10</sup> Art. 41 Abs. 1 BGS sieht vor, dass die Kantone in ihrer Rechtsordnung festlegen können, Kleinspiele wie z.B. lokale Sportwetten auf ihrem Hoheitsgebiet ganz zu untersagen.

Geschäfts- und Spieldurchführung bieten. Zudem müssen die lokalen Sportwetten sicher und transparent durchgeführt werden können. Schliesslich darf höchstens eine geringe Gefahr des exzessiven Geldspiels, der Kriminalität und der Geldwäscherei bestehen.

- Die **zusätzlichen Voraussetzungen für lokale Sportwetten** nach Art. 35 BGS müssen erfüllt sein (vgl. nachfolgend Ziff. 5);
- Allfällige weitere Vorgaben des kantonalen Rechts müssen eingehalten werden.<sup>11</sup>

## 5. Spezifische Voraussetzungen für «lokale Sportwetten»

Die spezifischen Voraussetzungen für die Erteilung der kantonalen Bewilligung für «lokale Sportwetten» sind in Artikel 35 des Geldspielgesetzes sowie ergänzend in Art. 38 VGS festgehalten:

- «Lokale Sportwetten» müssen nach dem **Totalisatorprinzip** organisiert sein. Das bedeutet, dass die Wettenden gegeneinander spielen und nicht gegen einen Buchmacher bzw. die Veranstalterin. Nach Abzug eines vorgängig festgelegten Anteils für die Veranstalterin werden die gesamten Netto-Wetteinsätze wieder als Gewinne ausbezahlt (mindestens 50% der Wetteinsätze). Der vorgängig festgelegte Anteil der Veranstalterin dient zur Deckung der Durchführungskosten inkl. eines allfälligen Ertrages. Die Gewinnquoten werden anhand des Wettvolumens errechnet, dies im Unterschied zu den Wetten mit festen Quoten. Der Ausgang des Sportereignisses spielt deshalb für die Veranstalterin keine Rolle.<sup>12</sup>
  - Die «lokalen Sportwetten» dürfen nur am Ort angeboten und durchgeführt werden, an dem das Sportereignis stattfindet, auf das sie sich beziehen. Dabei wird von einem engen Verständnis des **Wettkampfortes** ausgegangen, der nur gerade das Gelände des Sportereignisses erfasst, wie bspw. das Stadion mit der Pferderennbahn oder die Eishockeyhalle. Unerheblich ist, ob das Sportereignis am Fernseher oder über Internet übertragen wird. Über diese Kanäle dürfen die «lokalen Sportwetten» jedoch nicht angeboten werden.<sup>13</sup>
  - Die **Anzahl** «lokale Sportwetten» pro Jahr ist von Bundesrechts wegen beschränkt:
    - o Eine Veranstalterin darf maximal an 10 Tagen im Jahr «lokale Sportwetten» anbieten.
    - o Pro Tag sind nur Wetten auf maximal 10 Sportereignisse zulässig.
    - o Die Anzahl Tage pro Veranstaltungsort ist ebenfalls auf 10 beschränkt.Jede Veranstalterin kann somit maximal 100 «lokale Sportwetten» pro Jahr durchführen und an jedem Veranstaltungsort dürfen nicht mehr als 100 «lokale Sportwetten» im Jahr angeboten werden, unabhängig von den (wechselnden) Veranstalterinnen.
  - Die einzelnen Einsätze dürfen **200** Franken nicht übersteigen (Art. 38 Abs. 1 Bst. a VGS).
  - Die Summe aller Einsätze darf **200'000** Franken nicht übersteigen (Art. 38 Abs. 1 Bst. b VGS).
  - Der Wert der ausbezahlten Gewinne muss **mindestens die Hälfte** der Summe aller Einsätze darstellen (Art. 38 Abs. 2 VGS). Wenn vom Maximum der Summe aller Einsätze ausgegangen wird (200'000 Franken), bedeutet dies, dass die Veranstalterin mindestens 100'000 Franken wieder als Gewinne ausschütten muss.
  - Der Reingewinn aus «lokalen Sportwetten» muss vollumfänglich für **gemeinnützige Zwecke** verwendet werden. Das bedeutet, dass Veranstalterinnen, die sich keinem gemeinnützigen Zweck widmen, die Reingewinne nicht für sich selber verwenden dürfen.
- Von diesem Grundsatz besteht allerdings eine Ausnahme für Veranstalterinnen von «lokalen Sportwetten», die sich **keiner wirtschaftlichen Aufgabe** widmen. Diese

---

<sup>11</sup> Gemäss Art. 41 Abs. 1 BGS steht es den Kantonen frei, in ihrer Rechtsordnung zusätzliche Bestimmungen, die über jene des 4. Kapitels des BGS hinausgehen (also «strenger» sind) vorzusehen.

<sup>12</sup> Botschaft zum Geldspielgesetz vom 21.10.2015, BBl 2015 8387, 8451; BGE 133 II 68, E. 8.1 f.

<sup>13</sup> Botschaft zum Geldspielgesetz vom 21.10.2015, BBl 2015 8387, 8451.

dürfen die Reingewinne für ihre eigenen Zwecke verwenden (Art. 129 Abs. 1 BGS). Mit dieser Ausnahme soll beispielsweise Vereinen, Orchestern oder Service-Clubs ermöglicht werden, ihre eigenen Aktivitäten zu finanzieren. Zwingend ist dabei jedoch, dass sie keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen (vgl. dazu auch Art. 60 ZGB).<sup>14</sup>

---

<sup>14</sup> Botschaft zum Gelspielgesetz vom 21.10.2015, BBl 2015 8387, 8496.